

VERORDNUNG (EG) Nr. 1660/2003 DER KOMMISSION
vom 19. September 2003
zur Änderung der Spezifikation einer Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96
(Ossau-Iraty)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben die französischen Behörden Änderungen bei der Beschreibung des Herstellungsverfahrens und den einzelstaatlichen Anforderungen für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Ossau-Iraty“ beantragt, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1571/2003 ⁽⁴⁾, eingetragen worden war.
- (2) Die Prüfung des Änderungsantrags hat ergeben, dass es sich um wesentliche Änderungen handelt.

- (3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wird — da es sich um wesentliche Änderungen handelt — das Verfahren des Artikels 6 mutatis mutandis angewandt.
- (4) Es wurde festgestellt, dass es sich in diesem Fall um Änderungen handelt, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 übereinstimmen. Im Anschluss an die Veröffentlichung der genannten Ursprungsbezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁵⁾ gingen keine Einspruchserklärungen ein.
- (5) Die Änderungen sind daher einzutragen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen im Anhang der vorliegenden Verordnung werden gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen und veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 252 vom 12.9.2001, S. 16 (Ossau-Iraty)

ANHANG

FRANKREICH

Ossau-Iraty

Herstellungsverfahren:

Die zugelassenen Rinderrassen werden näher bestimmt: „basco-béarnaise“ oder „Manech tête noire“ oder „Manech tête rousse“ (**statt:** traditionelle Rassen).

Einzelstaatliche Anforderungen:

statt: „Dekret vom 29. Dezember 1986“

heißt es: „Dekret über die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Ossau-Iraty‘“.
